

## **VG Stuttgart, Urteil vom 24.11.09**

**Die von mir beschriebene Tendenzwende innerhalb der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verfestigt und konkretisiert sich.**

**Im zu entscheidenden Fall hatte ein Student vor dem 1. BAFÖG-Antrag ein Wertpapierdepot und einen Bausparvertrag auf seinen Bruder übertragen und mit diesem vereinbart, dass er im Gegenzug hierfür in dessen Haus mietfrei während seines Studiums wohnen dürfe.**

**Die Verwaltungsrichter kassierten den Rückforderungsbescheid des Studentenwerks als rechtswidrig-und zwar aus zwei Gründen:**

- 1) eine rechtsmißbräuchliche Vermögensübertragung liege wegen der Gegenleistung nicht vor und**
- 2) grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor, weil der Student den formularmäßigen Fragebögen nicht habe entnehmen müssen, dass auch Vermögensverschiebungen vor dem 1. Antrag angegeben werden mußten, soweit es sich um andere Vermögenswerte als Sparbücher handelte.**

**Eine Rückforderung ist nach § 45 II Nr. 2 SGB X nur dann rechters, wenn von den Studierenden bei den Anträgen in wesentlicher Beziehung grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht worden waren. Dies ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn entsprechende Hinweise der Studentenwerke auf unklaren Fragebögen beruhen- soweit das Gericht.**

**Meiner Auffassung nach kann aber darüber hinaus gehend wegen § 28 II BAFÖG (Stichtagsprinzip!) auch dann nicht von einer groben Fahrlässigkeit ausgegangen werden, wenn das Studentenwerk ausführlich und unmißverständlich über alles, was mit der Figur der „rechtsmißbräuchlichen Vermögensübertragung“ zusammen hängt, informiert hat. Denn aus § 28 II BAFÖG ist der Grundsatz abzuleiten, „dass jeder vor der Antragstellung mit seinem Vermögen prinzipiell nach Belieben verfahren kann....“, so das Gericht ausdrücklich auf S. 6 unter Gliederungspunkt 30 unter Hinweis auf VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.2.1994, FamRZ 1995,62.**

**Hinzu kommt meiner Meinung nach, dass es aus grundsätzlichen Hierarchieüberlegungen und dem Rechtssaatsprinzip nicht sein kann, dass eine Verwaltungsbehörde den Anwendungsbereich einer g e s e t z l i c h e n Norm aus eigener Machtvollkommenheit (praeter oder contra legem) erweitert. Das Gesetz steht höher als irgendwelche Auffassungen eines Studentenwerks!**

**Einstweilen wird man sich aber in jedem Einzelfall angucken müssen, wie genau Hinweise und Informationen in jedem Bundesland erteilt worden sind. Ob sich meine weitergehende Auffassung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.**

**Aachen, den 12.1.2010**

**Dr. Groß, Rechtsanwalt**